

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Benutzung von Sportanlagen
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
der Gemeinde Haselbachtal vom 29.11.2007

§ 1

Der 1. Punkt der Anlage zur Sportstättengebührensatzung
wird wie folgt geändert :

Eingetragene Vereine (e. V.) der Gemeinde Haselbachtal, die
die Sportstätten zur Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit
benötigen zahlen pro Mitglied und Jahr folgende
Pauschalsumme:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten
16. Lebensjahr 30,- €
- Mitglieder ab vollendeten 16. Lebensjahr 60,- €

Die Mitgliederzahlen sind der Gemeinde in Form von Namen
und Adresslisten unaufgefordert,
jeweils bis zum 31.03. eines Jahres, mit Stichtag 01.01. des
Jahres zu melden.

§ 2

Für das Jahr 2010 gilt folgendes:

Die Vereinsmitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag
der bisherigen (8,50 €) und der jetzigen Satzung
(15,- bzw. 30,- €).

Die Mitgliederzahlen sind bis zum 15.09.2010, mit Stichtag
des 01.07.2010 zu melden.

§ 3

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Haselbachtal, 25.03.2010


Boden
Bürgermeisterin



Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 345) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl.505) hat der Gemeinderat am **28.11.2007** folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Benutzung von Sportanlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinde Haselbachtal

§1 Geltungsbereich

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Kegelbahnanlage Bischheim
 - b. Kegelbahnanlage Reichenau
 - c. Gastraum Kegelbahn Reichenau
 - d. Sporthalle Bischheim
 - e. Gastraum Sporthalle Bischheim
 - f. Sporthalle Gersdorf
 - g. Sporthalle Reichenbach
 - h. Sportstadion Bischheim – Rasen- und Hartplatz mit Aschebahn
 - i. Sportplatz Gersdorf - Hartplatz
 - j. Sportplatz Reichenbach – Rasen- und Hartplatz
 - k. Rietschelhaus Gersdorf - Schachraum

- (2) Die Sportanlagen sind zentrale Sportstätten der Gemeinde Haselbachtal und dienen dem Schulsport sowie dem Vereins- und Freizeitsport für Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung Haselbachtal.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können.
- (4) Eine Überlassung der Sportanlagen durch die Benutzungsberechtigten an andere ist ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht zulässig
- (5) Die Benutzungszeit wird nur in vollen Stunden abgerechnet.

§ 3 Belegung / Benutzungsplan

- (1) Die Sport- und Spielflächen werden vorrangig für den Schulsport zur Verfügung gestellt.
- (2) In einem Belegungsplan wird die Nutzungszeit der Sport- und Spielflächen mit Sportvereinen und Freizeitsportgruppen vereinbart.
- (3) **Stichtagsreglung 01.09. jeden Jahres für das darauffolgende Jahr**
Die Vereine der Gemeinde Haselbachtal stimmen den Belegungsplan jährlich zum 31.08. für das kommende Jahr mit der Gemeindeverwaltung ab.

§4 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Während der Belegungszeit muss ein verantwortlicher aufsichtsführender Lehrer bzw. Übungsleiter anwesend sein. Dieser übt das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde Haselbachtal dort aus und sorgt für die Einhaltung dieser Satzung, wenn kein anderer Beauftragter der Gemeinde Haselbachtal anwesend ist.
Personen die dieser Bestimmung zuwider handeln oder die Ordnung in den Sportanlagen stören, können von den Aufsichtsführenden aus der Einrichtung verwiesen werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in das Benutzungsnachweisbuch einzutragen
- (3) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband gefordert wird.
- (4) Der Verkauf von alkoholischen Getränken, Süßigkeiten, Tabakwaren und dgl. in den Sportanlagen ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.
Rauchen ist in allen Gebäuden untersagt.
- (5) Beim Benutzen der Einrichtung ist auf die Einhaltung der Hallenordnung zu achten.

§ 5 Benutzungserlaubnis

- (1) Eine Benutzungserlaubnis ergibt sich aus dem Belegungsplan, einem Nutzungsvertrag oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen der Gemeinde Haselbachtal mit dem jeweiligen Veranstalter.
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Sportstätten und Spielflächen sowie Umkleidekabinen und Sanitäreinrichtungen während der festgelegten Zeiten und für den zugelassenen Zweck.
- (3) Dem Benutzer werden die Sportanlagen in gebrauchsfähigen Zustand überlassen.
Die Nutzung erfolgt jedoch auf eigene Gefahr.

- (4) Die Benutzungserlaubnis kann bei Nichteinhaltung des Belegungsplanes oder bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinie entzogen werden.
- (5) Der Ausfall von Training oder Wettkämpfen ist sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 6 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Haselbachtal wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeindeverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden die der Gemeindeverwaltung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeindeverwaltung als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB.
- (4) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 7 Versicherungen

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 8 Sperre der Sportanlagen

Die Sport- und Spielflächen können durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten gesperrt werden, wenn

- a. sie durch intensive Beanspruchung überlastet sind,
- b. durch die vorgesehene Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist,
- c. sie durch Witterungseinflüsse unbespielbar werden,
- d. durch unvorhersehbare Umstände nicht nutzbar sind.

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Der Schulsport der Grundschule und die Benutzung durch die Kindertagesstätten der Gemeinde Haselbachtal ist kostenfrei.
- (2) Die Benutzung der Sportanlagen durch Sportvereine und Freizeitsportgruppen für Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen ist kostenpflichtig.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 10 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren sind entsprechend des erhaltenen Kostenbescheides fällig.

§ 11 Zuwiderhandlung

Für alle der Gemeindeverwaltung wegen Nichtbeachtens der Vorschrift dieser Satzung entstehenden Schadensersatzansprüche haftet der jeweilige Verein oder Benutzer.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die bisherige Satzung mit Gültigkeit vom 01.08.2003 tritt außer Kraft.

Haselbachtal, 29.11.2007



Boden
Bürgermeisterin



Anlage zur Sportstättengebührensatzung

1. **Eingetragene Vereine (e. V.) der Gemeinde Haselbachtal, die die Sportstätten zur Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit benötigen zahlen pro Mitglied und Jahr eine Pauschalsumme von 17,- €.
Die Mitgliederzahlen sind der Gemeinde unaufgefordert, jeweils bis zum 31.3. eines Jahres, mit Stichtag 01.01. des Jahres zu melden.**

2. **Vereine, Organisationen und private Interessengruppen der Gemeinde und anderer Orte**

	in € / Stunde	in € / Tag
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>		
a. Kegelbahnanlage Bischheim	1. Std 15,-€ jede weitere 10,-	50,-
b. Kegelbahnanlage Reichenau	1. Std 15,-€ jede weitere 10,-	50,-
c. Gastraum Kegelb. Reichenau	20,	50,-
d. Sporthalle Bischheim	20,-	200,-
e. Gastraum Sporth. Bischheim	20,-	50,-
f. Sporthalle Gersdorf	15,-	100,-
g. Sporthalle Reichenbach	15,-	100,-
h. Sportstadion Bischheim - Rasenplatz	50,-	250,-
- Hartplatz	15,-	100,-
i. Sportplatz Gersdorf - Hartplatz	15,-	100,-
j. Sportplatz Reichenbach - Rasenplatz	50,-	250,-
- Hartplatz	15,-	100,-
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>		